



Erläuterungen zur Gemeinderatssitzung am 15. März 2017



- öffentlich -

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse vom 15.02.2017

In dieser Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- Der Gemeinderat berät und beschließt in Personalangelegenheiten.
- Der Gemeinderat beschließt, die Stellenausschreibung für eine zeitlich befristete Zusatzkraft in der Kämmerei aufzuheben. Diese Stelle wird nicht besetzt.
- Im Kindergarten wird eine Aushilfskraft über die Dauer von zwei Monaten als Krankheitsvertretung vollumfänglich beschäftigt.
- In der Verwaltung soll eine Ausbildungsstelle für einen Verwaltungsfachangestellten geschaffen werden. Nachdem momentan eine Beschäftigte die Ausbildungsprüfung bei der IHK absolviert, soll die Stelle umgehend ausgeschrieben werden.
- Verkauf des Gewerbegrundstücks Flst. 389/15 Gemarkung Übrigshausen.

2. Verabschiedung von Gemeinderat Rainer Kircher aus dem Gemeinderat

Sachverhalt:

Herr Rainer Kircher ist seit September 2004 Mitglied im Gemeinderat. Herr Kircher hat aus persönlichen Gründen beantragt, sein Amt als Gemeinderat niederzulegen. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung dem Antrag auf Ausscheiden zugestimmt und einen wichtigen Grund anerkannt. In der Sitzung wird Herr Rainer Kircher aus dem Gemeinderat verabschiedet.

3. Bestellung von Frau Monika Holub als Verhinderungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Untermünkheim und Widerruf der Bestellung von Frau Anne Kleiner

Sachverhalt:

Die bisherige Verhinderungsstandesbeamtin Frau Anne Kleiner ist zum 31.12.2016 in den Ruhestand versetzt worden. Aus diesem Grund ist die Bestellung zu widerrufen.

Mit sofortiger Wirkung soll Frau Monika Holub zur Verhinderungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Untermünkheim bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zu Widerruf und Bestellung der oben genannten Verhinderungsstandesbeamten.

4. Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr

Vergabebeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 09.11.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr zu beschaffen und die Beschaffung auszuschreiben. Es handelte sich um eine gemeinsame Ausschreibung der Gemeinden Braunsbach, Ilshofen und Untermünkheim. Trotz dieser gemeinsamen Ausschreibung muss jede Gemeinde den Vergabebeschluss eigenständig fassen.

Folgende zwei Lose wurden ausgeschrieben:

- Los 1: Fahrgestell, Ausbau und feuerwehrtechnische Einrichtungen
- Los 2: feuerwehrtechnische Beladung.

Nach der Ausschreibung sind drei Angebote für Los 1 und zwei Angebote für Los 2 eingegangen.

Die Angebote werden derzeit geprüft und ausgewertet, das Ergebnis liegt bis zur Sitzung vor.

Im Haushalt sind 75.000 € für die Beschaffung eingeplant. Das günstigste Angebot liegt rund 10.000 € über dem Planansatz.

Wenn die Beschaffung getätigt wird, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe. Ein Nachtragshaushalt wird nicht erforderlich.

In der Sitzung wird noch näher erläutert.

Beschlussvorschlag:

Beschaffung des Fahrzeugs und der Ausrüstung vom günstigsten Anbieter.

Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe.

5. Kindergarten

a) Vorstellung von Planentwürfen zur Schaffung einer weiteren Kindergartengruppe

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 18.01.2017 wurde der Gemeinderat über die Bedarfsplanung im Kindergarten mit dem Ergebnis informiert, dass der momentan vorhandene Platz im Kindergarten nicht ausreichend ist und eine zusätzliche Kindergartengruppe erforderlich wird.

Beschlussfassung war, dass mögliche Raumreserven untersucht werden, ob sich diese für eine Nutzung als Kindergarten eignen. Parallel wird ein weiterer Anbau an den Kindergarten untersucht. Die Beurteilung sollte auch in Abhängigkeit zu den sich künftig ergebenden Personalkosten erfolgen.

In der Sitzung werden die untersuchten Varianten vorgestellt.

In der Sitzung wird näher vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Festlegung auf eine Variante

b) Vorstellung Ergebnis Elternumfrage

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 18.01.2017 wurde auch beschlossen, eine Elternumfrage durchzuführen. Dies ist erfolgt. Das Ergebnis wurde durch die Kindergartenleitung ausgewertet.

Die Auswertung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:
ohne

6. Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde ist von den Landfrauen Enslingen e. V. eine Spende in Höhe von 200 € für die Grundschule Untermünkheim für das „Gesunde Pausenbrot“ eingegangen. Der Gemeinderat muss gem. § 78 Abs. 4 GemO über die Annahme der Spende entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Annahme der Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO.

7. Baugesuche

a) Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Enslingen, Enselbachweg 22, Flst.Nr. 426/1

Sachverhalt:

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Ein Bebauungsplan ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Das Gebäude muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen. Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Erteilung des Einvernehmens zu dem Bauvorhaben.

b) Neubau einer Lagerhalle für Baumaterial, Enslingen, Langenburger Straße 22, Flst.Nr. 426/1

Sachverhalt:

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Baumaterial. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Vorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen. Es handelt sich um ein sog. nichtstörendes Gewerbe.

Die geplante Lagerhalle hat eine Länge von 18,00 Metern und eine Tiefe von 8,00 Metern. Die Firsthöhe beträgt 5,37 m. Vom Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall, wird ein Abstand von 12,50 m zur L 1045 gefordert. Dies ist erfüllt. Die Nachbaranhörung läuft derzeit. In der Sitzung wird näher vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Erteilung des Einvernehmens

c) Hallen-Erweiterung und Wohnhausum- und -anbau, Untermünkheim, Steinach 14, Flst.Nr. 149/2

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus soll um- und angebaut werden. Zur Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs bedarf es Befreiungen bzgl. des Überschreitens der Baugrenze. Mit dem Hallenanbau wird die Baugrenze auf einer Länge von 20,50 m und einer Tiefe von 10 m überschritten. Weiter erhält der Hallenanbau ein Vordach mit einer Tiefe von 2 m und einer Länge von 20,50 m. Mit dem Anbau für die Ausstellung wird die Baugrenze auf einer Länge von 5,36 m und einer Tiefe von 8,99 m überschritten. Das Dach soll neu mit Trapezblech rotbraun eingedeckt

werden. Der Bebauungsplan schreibt vor, dass Satteldächer mit naturfarbenen roten oder rotbraunen Ziegeln einzudecken sind. Das vorhandene Satteldach wird um den Anbau verlängert.

Ferner befindet sich das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Kochers. Aus diesem Grund bedarf es des Einvernehmens nach § 84 Wassergesetz für Baden-Württemberg. Der entstehende Retentionsbereich (Verlust) wird durch Abgrabung ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Erteilung des Einvernehmens

d) Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Untermünkheim, Am Mühlberg 4, Flst.Nr. 596/16

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt, den Neubau eines Wohnhauses im Baugebiet Greut II. Folgende Befreiungen sind für das Vorhaben notwendig: Die Garage wird mit Flachdach ausgeführt. Überschreitung der Traufhöhe talseitig. Lt. Bebauungsplan sind 6,50 m zulässig. Die geplante Traufhöhe beträgt 7,56 m.

Aufgrund der Topographie des Geländes war es im Bereich dieses Bebauungsplans schon mehrfach erforderlich, diese Befreiungen zu erteilen. Wenn nach Bau Fertigstellung das Gelände angeschüttet ist, waren die Traufhöhen ab dem künftigen Gelände bis auf wenige geringfügige Ausnahmen eingehalten. Bisher wurde solchen Anträgen auf Befreiung das Einvernehmen erteilt.

Weiter ist im B-Plan festgesetzt, dass talseitig eine durchlaufende Trauflinie auszubilden ist. Diese Trauflinie würde durch den Einbau eines Fensters unterbrochen. Bisher wurde die Trauflinie noch bei keinem Bauvorhaben unterbrochen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird mit folgenden Befreiungen erteilt:

Die Garage kann mit Flachdach ausgeführt werden.

Der talseitigen Überschreitung der Traufhöhe wird zugestimmt.

Die talseitig durchlaufende Trauflinie darf nicht unterbrochen werden.

e) Errichtung von 2 Gauben auf einem angebauten Garagengebäude, Übrighausen, Kupfer Straße 2, Flst.Nr. 382/2

Sachverhalt:

Zur besseren Nutzung des Raums über der Garage, sollen in die bestehende Garage zwei Dachgauben eingebaut werden. Das Vorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen, da es in diesem Bereich keinen B-Plan gibt.

Beschlussvorschlag:

Erteilung des Einvernehmens zu dem Bauvorhaben.

8. Antrag von Gemeinderat Rainer Baumann auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat, Anerkennung eines wichtigen Grundes

Sachverhalt:

Herr Gemeinderat Rainer Baumann ist seit 2008 Mitglied des Gemeinderats und hat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Entsprechend der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nach Anerkennung eines wichtigen Grundes ausscheiden. Der Gemeinderat hat gem. § 16 Abs. 2 GemO darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund entsprechend § 16 Abs. 1 GemO vorliegt. Die Auflistung in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dieses Paragraphen der Gemeindeordnung ist nicht abschließend.

Nachfolgend ein Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Entscheidend ist, dass der Gemeinderat den Antrag auf Ausscheiden anerkennt.

Beschlussvorschlag:

Anerkennung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Gemeinderat Rainer Baumann aus dem Gemeinderat zur nächsten Gemeinderatssitzung, in welcher eine förmliche Verabschiedung stattfinden kann.

9. **Bekanntgaben; Fragen und Anregungen des Gemeinderats**